



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. März 1973

Nr. 1016

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Bau- und Zonenplan Teilgebiet Neumatt- Oltnerstrasse zur Genehmigung.

Das Neumattgebiet war bereits früher in die Planung miteinbezogen worden. Im Zuge der Güterzusammenlegung musste seinerzeit das Gebiet innerhalb des Zusammenlegungsperimeters aus der Planung ausgeklammert werden. Ueber den ganzen Bereich vom Kraftwerk im Westen, dem Dorfbach im Norden, dem Kanal im Süden und der Schmiedestrasse im Osten, wird die Gemeinde in Verbindung mit dem Kanton eine Neuplanung, speziell inbezug der Verkehrserschliessung studieren.

Um die vorgesehene Ueberbauung auf GB Niedergösgen Nr. 380 nicht zu blockieren, hat die Gemeinde eine Wohn- und Gewerbezone mit einer AZ von 0,65 ausgeschieden.

Im Bereich längs der Kantonsstrasse ist auf der Südseite eine Baulinie von 5 m eingezeichnet worden. Diese kann so nicht genehmigt werden, da bereits im östlichen Teil eine Baulinie von 6 m mit RRB Nr. 653 vom 11.2.1972 festgelegt wurde. Diese muss in westlicher Richtung als Fortsetzung der bereits rechtsgültigen beibehalten werden. Die Genehmigung der Wohn- und Gewerbezone mit einer AZ von 0,65 bezieht sich nur auf den Bereich zwischen Dorfbach und der neuen, durch das Kant. Tiefbauamt festgelegten, rot eingezeichneten Baulinie (schraffierte Fläche).

Aus den bereits dargelegten Gründen kann die südlich des Dorfbaches vorgesehene Wohn- und Gewerbezone (AZ 0,75) nicht genehmigt werden. Im weitem wird der Streifen, vor der vom Kant. Tiefbauamt festgelegten Baulinie, nicht genehmigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. September bis 8. Oktober 1972. Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht, sodass der Gemeinderat diesen Plan an der Sitzung vom 17. Oktober 1972, aufgrund von § 15 des Kant. Baugesetzes genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Genehmigt wird: Die Wohn- und Gewerbezone mit einer AZ von 0,65. Diese bezieht sich auf den Bereich zwischen Dorfbach und der neuen, durch das Kant. Tiefbauamt festgelegten Baulinie (schraffierte Fläche).

2. Nicht genehmigt wird: Die Wohn- und Gewerbezone mit einer AZ von 0,75, sowie der Streifen vor der vom Kant. Tiefbauamt festgelegten Baulinie.

3. Die Gemeindegewerkschaft wird verhalten dem Amt für Raumplanung noch 2 Pläne, wovon 1 auf Leinwand aufgezogen, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 66.-- Staatskanzlei Nr. 138 (NN)

=====

Der Staatsschreiber:

i.v. *Hans Appelt*

Ausfertigung Seite 3

Bau-Departement (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan)folgt später)
Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan(folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der EG. Niedergösgen
Baukommission der EG. Niedergösgen, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt: Publikation Ziff. 1+2 des Dispositivs

The first part of the document
 discusses the importance of
 maintaining accurate records
 of all transactions. It is
 essential for the company to
 have a clear and concise
 system in place to ensure
 that all data is properly
 recorded and stored. This
 will help to prevent errors
 and ensure that the
 information is available
 when needed.

